

Umgangsrecht im SGB II

„Temporäre Bedarfsgemeinschaft“

Stand: November 2017

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Trennung und Scheidung sorgen häufig für erhebliche Probleme für alle Beteiligten. Sonderregelungen beim Arbeitslosengeld II (AlgII) aus dem SGB II sollen helfen, dass das gesetzlich garantierte Umgangsrecht auch wahrgenommen werden kann. Im Gesetz ist hierzu nur wenig geregelt. Deshalb mussten und müssen Gerichte in Einzelfällen entscheiden. Da in vielen Fällen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt (z.B. durch BSG-Urteil), bildet dieses Merkblatt nur den aktuellen Rechtsstand von Einzelfallentscheidungen ab!

Grundsätzlich müssen bei den Sonderregelungen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Annähernd hälftige Aufteilung der Kindesbetreuung (Wechselmodell)
2. Ausübung des Umgangsrechts mit weniger als 50% der Kindesbetreuung.

1. Annähernd hälftige Kindesbetreuung

Tageweiser Regelbedarf

Das Kind bildet mit den Elternteilen jeweils eine **temporäre Bedarfsgemeinschaft** für die Kalendertage, an denen sich das Kind überwiegend (länger als 12 Stunden pro Kalendertag) dort aufhält. Im Streitfall ist ein Anwesenheitstag dem Elternteil zuzuordnen, bei dem sich das Kind im Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält.¹

Der Regelbedarf wird tageweise berücksichtigt. Nach neuester Rechtsansicht der Agentur für Arbeit kann das Jobcenter von der tageweisen Zuordnung abweichen und die Regelleistung des Kindes i.H.v. 50% berücksichtigen, wenn das Kind regelmäßig monatlich zwischen 13 und 17 Tagen bei dem Elternteil ist.²

Das Jobcenter entscheidet im Rahmen eines **vorläufigen Bescheides**. Ein endgültiger Bescheid soll nur erstellt werden, wenn ein Elternteil die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufenthaltstage beantragt. Nur dann sollen die tatsächlichen Aufenthaltstage ermittelt werden.³

¹ Fachliche Weisungen zu der Temporären Bedarfsgemeinschaft (FW TBG) vom 20.09.2017 – Bundesagentur für Arbeit, Randziffer (Rdz.): TBG.11

² FW TBG Rdz. TBG.13

³ FW TBG Rdz. TBG.6 bis TBG.8

Wohnraumbedarf und Mietobergrenze

Bei der Wohnungsgröße und der Mietobergrenze sind Kinder, die annähernd zur Hälfte bei den getrennt lebenden Elternteilen aufwachsen, voll zu berücksichtigen.

Mehrbedarf Alleinerziehende

Teilen sich die getrennt lebenden Elternteile die Betreuung des Kindes gleichmäßig und in zeitlichen Intervallen von jeweils mindestens einer Woche, ist der Mehrbedarf für Alleinerziehende jeweils in halber Höhe anzuerkennen⁴.

Elternzeit können hierbei beide Elternteile gleichzeitig nehmen. Nach der Zumutbarkeitsregelung⁵ ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, wenn die Betreuung des Kindes nicht sichergestellt ist. Dies gilt grundsätzlich in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Eine Tätigkeit ist jedoch in der Zeit zumutbar, in der das Kind beim anderen Elternteil wohnt.

Elterngeld kann abwechselnd in Anspruch genommen werden.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT): Bei annähernd hälftiger Betreuung kann nur eine BuT-Berechtigung eingesetzt werden. Wenn nur ein Elternteil AlgII (oder Wohngeld oder Kinderzuschlag) bezieht, erhält das Kind die volle BuT-Berechtigung über diesen Elternteil.

2. Weniger als die hälftige Kindesbetreuung

Tageweiser Regelbedarf

Wenn der umgangsberechtigte Elternteil Arbeitslosengeld II bezieht, bildet dieser mit dem minderjährigen Kind eine **temporäre Bedarfsgemeinschaft (Umgangs-BG bzw. Zweit-BG)** für die Kalendertage, an denen sich das Kind überwiegend (länger als 12 Stunden pro Kalendertag) dort aufhält. Es muss sich um regelmäßige und nicht nur sporadische Besuche handeln. Der Regelbedarf des Kindes ist dann tageweise zu berücksichtigen⁶. Für volljährige Kinder gilt diese Regelung nicht⁷.

⁴ BSG 03.03.2009 B 4 AS 50/07 R

⁵ §10 Abs.1 Nr.3 SGB II

⁶ BSG u.a. 02.07.2009 B 14 AS 75/08 R

⁷ LSG NRW 24.11.2011 L 7 AS 1656/11 B ER

Wenn der andere Elternteil auch Alg II bezieht, wird die Kinderregelleistung in dieser Haupt-BG um die Umgangstage gekürzt⁸. Wenn die Umgangs-BG keine Leistungen vom Jobcenter bezieht erfolgt keine Kürzung. Leider verkennt das BSG, dass damit in der Haupt-BG auch der pauschalierte Anteil für Bekleidung, Möbel und Haushaltsgeräte gekürzt wird.

Das Jobcenter entscheidet auch in diesen Fällen im Rahmen eines **vorläufigen Bescheides**. Ein endgültiger Bescheid soll nur erstellt werden, wenn ein Elternteil die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufenthaltstage beantragt. Nur dann sollen die tatsächlichen Aufenthaltstage ermittelt werden.⁹

Der **Nachweis der Umgangstage** erfolgt i.d.R. durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung oder einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung bzw. Bestätigung des anderen Elternteils über die Umgangszeiten einschließlich der Uhrzeiten (um festzustellen, welche Tage sich das Kind länger als 12 Stunden beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält). Im Streitfall ist ein Anwesenheitstag dem Elternteil zuzuordnen, bei dem sich das Kind im Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält.

Beispiel:

Umgangszeiten des Elternteils _____			
Für das Kind _____			
Datum	Ab Uhrzeit	Bis Datum	Bis Uhrzeit
Fr. 05.08.2017	14.00	Mo. 08.08.2017	08.00
Fr. 19.08.2017	14.00	Mo. 22.08.2017	08.00

Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Die unvermeidbaren Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts werden als „laufender atypischer Mehrbedarf“ nach §21 Abs. 6 SGB II übernommen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten des Umgangs-Elternteils und des Kindes. Die Fahrtkosten betragen bei eigenem Kfz in der Regel 0,10 €/km aber max. die Kosten des günstigsten ÖPNV-Tarifes¹⁰.

Erstausstattung

Leistungen des SGB II sollen das Umgangsrecht ermöglichen, aber nicht optimieren¹¹. Daraus folgt, dass die für die Ausübung des Umgangsrechts erforderliche Erstausstattung bewilligt werden muss.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT):

Leistungen aus dem BuT können in der Regel nur von der Haupt-BG beantragt werden.

Kindergeld als Einkommen

Kindergeld ist nicht bei der Umgangs-BG anzurechnen soweit der andere Elternteil dies nicht zur Verfügung stellt. Der Umgangs-Elternteil hat für die Umgangszeit i.d.R. keinen Anspruch auf Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Rechtlicher Status ggü. dem Jobcenter:

Der umgangsberechtigte Elternteil kann, auch wenn er das Sorgerecht nicht innehat, für die Zeit der Umgangs-BG Anträge für das minderjährige Kind stellen und auch Widersprüche einreichen. Zuständig ist das Jobcenter des Umgangs-Elternteils. Für ein anschließendes Klageverfahren bedarf es allerdings des Sorgerechts¹².

Wohnraumbedarf und Mietobergrenze

Ob ein Wohnraummehrbedarf vorliegt ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei einem Umgangsrecht jeden zweiten Sonntag von 10 bis 17 Uhr ist ein Wohnraummehrbedarf zu verneinen.

Für die Fälle, in denen die **Umgangszeit** aus **jedem zweiten Wochenende und der Hälfte der Ferien** besteht, gibt es unterschiedliche Urteile und noch keine einheitliche oder gefestigte Rechtsprechung. In einigen Urteilen wird der Wohnraummehrbedarf für jedes Umgangs-Kind angesetzt in Höhe der Hälfte der Wohnfläche, die für ein weiteres Vollmitglied der Bedarfsgemeinschaft anzusetzen wäre.

Beispiel: Für Alleinstehende wären bei zwei Kindern in Niedersachsen bis zu 25 qm zusätzlich angemessen; für zwei Umgangskinder wären demnach die Hälfte, also 12,5 qm angemessen. Insgesamt wäre für diese Umgangs-BG bis zu 62,5 qm angemessen. Dies gilt für die Mietobergrenze entsprechend¹³.

Die **Notwendigkeit eines Umzuges** besteht aber nur, wenn die Durchführung des Umgangsrechts in der derzeitigen Wohnsituation nicht zumutbar ist.

⁸ BSG 12.06.2013 B 14 AS 50/12 R

⁹ FW TBG Rdz. TBG.6 bis TBG.8

¹⁰ U.a. Fachliche Hinweise zu §21, Rdz. 21.35)

¹¹ LSG Nds-B 04.01.2012 L 11 AS 635/11 B ER

¹² §38 SGB II

¹³ U.a. LSG Nds.-Bremen 04.01.2012

L 11 AS 635/11 B ER, LSG Hessen 01.11.2010

L 6 AS 441/10 B ER, LSG Baden-Württemberg

27.05.2014 L 3 AS 1895/14 ER-B